

## **Große Kreisstadt Emmendingen**

### **Betriebssatzung**

**für den**

### **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Emmendingen am 26.07.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

1. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen wird zu einem Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes zusammengefasst.
2. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen“.
3. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
4. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Soweit die Stadt an Abwasser- oder Kläreinrichtungenanlagen beteiligt ist, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für die Stadt wahr.

#### **§ 2**

##### **Organe des Eigenbetriebs**

1. Organe des Eigenbetriebes sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung
  - a. Der Gemeinderat
  - b. Der Betriebsausschuss
  - c. Der Oberbürgermeister
  - d. Die Betriebsleitung.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben des Gemeinderats**

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
2. Der Gemeinderat entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung fallen.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus den Mitgliedern des Technischen Ausschusses.

#### **§ 5 Betriebsleitung**

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.
2. Die Betriebsleitung besteht aus dem technischen Betriebsleiter und dem kaufmännischen Betriebsleiter. Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

#### **§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung**

1. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet über die in § 7 Nr. 1-8 aufgeführten Angelegenheiten anstelle des Oberbürgermeisters. Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere auch die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb.
2. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss periodisch, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung des Unternehmens zur unterrichten, bei für den Eigenbetrieb bedeutenden Angelegenheiten unverzüglich.
3. Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

#### **§ 7 Wirtschaftliche Entscheidungen**

Unbeschadet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten trifft die Sachentscheidung

1. bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes, Grundsatzbeschluss über die Art und Weise der Durchführung einzelner Maßnahmen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelnen
  - a. der Oberbürgermeister bis 50.000,00 EUR
  - b. der Betriebsausschuss von mehr als 50.000,00 EUR bis 400.000,00 EUR.
  - c. Der Gemeinderat von mehr als 400.000 EUR
2. über den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei

Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall folgende Beträge beinhaltet

- a. der Oberbürgermeister bis 20.000,00 EUR
  - b. der Betriebsausschuss von mehr als 20.000 EUR bis 80.000,00 EUR
  - c. der Gemeinderat von mehr als 80.000,00 EUR
3. über die Stundung von Forderungen
    - a. Der Oberbürgermeister bei der Stundung von Forderungen bis zu 30.000,00 Euro zeitlich unbeschränkt und bis zu 80.000,00 Euro bis zu einem Jahr;
    - b. Der Oberbürgermeister über die Stundung von Forderungen:
      - i. von mehr als 30.000,00 Euro bis 80.000,00 Euro zeitlich unbeschränkt
      - ii. von mehr als 80.000,00 Euro bis zu einem Jahr;
4. über die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall
    - a. der Oberbürgermeister bis 30.000,00 EUR
    - b. der Betriebsausschuss von mehr als 30.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR
    - c. der Gemeinderat bei mehr als 100.000,00 EUR
5. über die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen im Einzelfall
    - a. der Oberbürgermeister bis 5.000,00 EUR
    - b. der Betriebsausschuss von mehr als 5.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR
    - c. der Gemeinderat von mehr als 50.000,00 EUR
6. über Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall
    - a. der Oberbürgermeister bis 30.000,00 EUR
    - b. der Betriebsausschuss von mehr als 30.000,00 EUR bis 80.000,00 EUR
    - c. der Gemeinderat von mehr als 80.000,00 EUR
7. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall
    - a. der Oberbürgermeister bis 20.000,00 EUR
    - b. der Betriebsausschuss von mehr als 20.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR
    - c. der Gemeinderat von mehr als 50.000,00 EUR
8. Über die Aufnahme von Darlehen
    - a. Der Betriebsausschuss bis 500.000,00 EUR
    - b. Der Gemeinderat von mehr als 500.000,00 EUR

## § 8

### Personalangelegenheiten

1. Bei der Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Bediensteten und Beschäftigten des Eigenbetriebs wird (unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Oberbürgermeisters und der Betriebsleitung nach der Gemeindeordnung und dem Eigenbetriebsgesetz) analog der Hauptsatzung der Stadtverwaltung Emmendingen in der jeweils gültigen Fassung verfahren. Hierbei fällt die Zuständigkeit des Hauptausschusses an den Betriebsausschuss.
2. Der Oberbürgermeister entscheidet über die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien.

3. In allen übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung. Der Mitwirkungsrechte des Oberbürgermeisters und der Betriebsleitung nach der Gemeindeordnung und dem Eigenbetriebsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **§ 9**

### **Unterrichtung des Fachbereiches 2**

1. Die Betriebsleitung hat dem Fachbereich 2 für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Die Zwischenberichte sind vierteljährlich zum Quartalsende schriftlich zu erstellen. Sie enthalten Aussagen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes.
2. Der Fachbereichsleiter 2 ist frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für den Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag abzeichnet. Ihm sind auch alle Vorschläge für die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Gebühren rechtzeitig vor der Einbringung in ein Beratungs- oder Beschlussgremium zuzuleiten. Die Betriebsleitung hat ihn ferner auf Anforderung über die Tätigkeit zu unterrichten, soweit sie die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.

## **§ 10**

### **Stammkapital und Wirtschaftsjahr**

1. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung arbeitet ohne Stammkapital.
2. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 04.08.2011 in Kraft.

Emmendingen, den 26.07.2011

Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister